



Arbeitsgemeinschaft der Thüringer
Industrie- und Handelskammern

Den Mitgliedern des

Adlw

Industrie- und Handelskammer Südthüringen | Postfach 30 02 40 | 98502 Suhl

Ihr Zeichen/Nachricht vom
Drs. 6/3684-A 6.1/ap

Ihr Ansprechpartner

E-Mail

Telefon

Fax

Thüringer Landtag
Ausschuss für Wirtschaft und Wissenschaft
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
31.07.2017 09:33

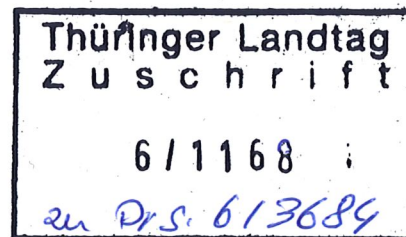
17362/17

27.07.2017

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages zum
Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes**

Gesetzesentwurf der Landesregierung

-Drucksache 6/3684-



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesarbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern bedankt sich für die Gelegenheit zu den Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu können. Zu dem oben genannten Gesetz, insbesondere zu den in Anlage 3 genannten Fragen, nimmt die Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern entsprechend der Anlage dieses Schreibens Stellung.

Wir bitten um Beachtung der vorgetragenen Positionen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Anlage



TLT/7558/17/8

I.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gaststättengesetzes enthält positive (Verkauf in Bäckereicafes) als auch negative (Benachteiligung wegen Herkunft und Religion) Regelungen, wobei letztere zum Teil verfassungsrechtlich mehr als bedenklich sind. Aus Sicht der Thüringer Wirtschaft besteht aktuell kein Bedarf, das Thüringer Gaststättengesetz (ThürGastG) zu ändern. Die zur Disposition stehenden Regelungen sind bereits gesetzlich festgelegt. Jegliche Verschärfungen zu Lasten unserer Unternehmen lehnen wir ab.

Als besonders kritisch wird die angedachte Regelung der Erweiterung von § 10 um einen Absatz 12 angesehen. Eine solche Regelung wird als überflüssig betrachtet, da § 2 Abs. 1 Ziffer 8 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) i.v.m. § 1 AGG einen ausreichenden Schutz vor Diskriminierung bietet, der im Übrigen auch durch Artikel 3 Abs. 3 Grundgesetz de jure gewährleistet wird. In der Sache ist es nicht nachvollziehbar warum die im Gesetzentwurf benannten Kriterien, ethnische Herkunft und Religion, eine besondere Privilegierung gegenüber den anderen Benachteiligungsverboten (Rasse, Geschlecht, Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexuelle Identität) erhalten sollen. Aus diesem Grund sollte auf diese Regelung im Gaststättengesetz verzichtet werden, da mit dem AGG ein ausreichender Diskriminierungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland besteht. Weiterhin sehen wir keine Begründung, warum eine solche Regelung exemplarisch für eine Branche über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus erforderlich sein sollte. Die Gesetzesbegründung, dass durch die Neuregelung Parallelgesellschaften verhindert werden können, ist nicht nachvollziehbar und kann auch nicht Aufgabe eines Gastronomen bzw. Dienstleisters sein.

II.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 14. September 2016 dargestellt, besteht nach unserer Einschätzung zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf zur Änderung bestehender Regelungen. Die überwiegende Zahl der Gaststätten hat bereits vor der gesetzlichen Schließzeit der Spielhallen um 01:00 Uhr geschlossen. Mit einer solchen Regelung wird wieder eine zusätzliche Restriktion für das Gastgewerbe geschaffen. Öffnungszeiten über 01:00 Uhr hinaus sind in den Betrieben eher die absolute Ausnahme und beschränken sich auf 1-2 Tage die Woche, teils auch bedingt durch private Feiern, Veranstaltungen oder Feiertage.

Die Einführung von Sperrzeiten und Spielverbotstagen im Gaststättengewerbe dürfte nur geringe Auswirkungen auf die Automatenbranche haben. Die Anzahl von Geldspielgeräten in Gaststätten ist im Vergleich zu Spielhallen sehr gering. Auch werden diese Automaten nur gelegentlich bespielt, da „professionelle“ Spieler primär die Spielhalle nutzen um zu spielen. Aufgrund der hohen Anzahl von Geldspielgeräten in Spielhallen und auch der größeren Auswahl sind die Gewinnchancen in Spielhallen wesentlich größer als in Gaststätten. Erfahrungsgemäß haben permanent bespielte Geldspielgeräte eine höhere Ausschüttung an Gewinnen als gelegentlich bespielte Geräte in Gaststätten. In der Sache ist auch darauf zu verweisen, dass Geldspielgeräte in Gaststätten „Neukunden“ animieren sollen eine Spielhalle mit größerer Auswahl aufzusuchen. Geldspielgeräte in Gaststätten haben somit eine Funktion als Kundenakquise für Spielhallen. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist darauf zu verweisen, dass eine Spielhalle erst gewinnbringend arbeitet wenn eine Mindestanzahl von 12 Geldspielgeräten vorgehalten wird. In Gaststätten sind in der Regel 2 bis 3 Geldspielgeräte aufgestellt, so dass eine wirtschaftliche Betreibung fraglich ist.

Uns liegen keine Daten vor, inwiefern durch die Einführung von Sperrzeiten und Spielverbotstagen in Gaststätten ein signifikanter Umsatzrückgang im Gaststättengewerbe zu erwarten ist. Bis zum 31.12.2015 gab es in Thüringen insg. 1.203 Geldgewinnspielgeräte in Gaststätten. Aufgrund der künftigen Änderung der Spielverordnung, wonach ab Ende 2019 nur noch max. 2 Geldgewinnspielgeräte in Gasträumen vorgehalten werden dürfen, wird die Anzahl weiter sinken. Jetzt schon dürfen in Betrieben, in denen die Verabreichung von Speisen eine untergeordnete Rolle spielt, keine Geldspielgeräte mehr aufgestellt werden. Auch hier hat der Gesetzgeber bereits eine ausreichende Reglementierung aus suchtpreventiver Sicht getroffen.

III.

Wir begrüßen die geplante Liberalisierung des Verkaufs von Backwaren an Laufkundschaft im Bäckereicafé an Sonn- und Feiertagen auch außerhalb der Ladenöffnungszeiten. Eine Wettbewerbsverzerrung durch die neue Regelung zugunsten Bäckereicafé ist bedingt gegeben. Derzeit können Einzelhändler von Bäcker- oder Konditorwaren nur an 5 zusammenhängenden Stunden an Sonn- und Feiertagen ihre Waren verkaufen. Damit sich hieraus kein Wettbewerbsnachteil zu Bäckereicafé ergibt, fordern wir, dass auch das Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) dahingehend angepasst wird, dass alle Bäckereien und Bäckereicafé erweiterte Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in Anspruch nehmen können.

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung dem Unternehmer, seinen Betrieb an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Nur wenn es wirtschaftlich lohnend erscheint und der Unternehmer zu diesen Zeiten Mitarbeiter findet, die für ihn arbeiten, wird er die Option der erweiterten Öffnungszeiten nutzen. Schutzwürdige Interessen der Sonntagsruhe von Beschäftigten sehen wir nicht angegriffen. Häufig sind für die Mitarbeiter sogar attraktive Zusatzverdienste und flexible Arbeitszeitgestaltungen damit verbunden. Mit einer Zunahme von Sonntagsarbeit ist tendenziell nicht zu rechnen. Bereits jetzt wird in den Bäckereicafé Personal vorgehalten.

Eine genaue Zahl der betroffenen Bäckereien, die als Bäckereicafés am Markt agieren bzw. möglicherweise nach einer solchen Gesetzesänderung agieren werden, kann nicht bestimmt werden. Inwiefern die geplanten Änderungen positive wirtschaftliche Auswirkungen auf die entsprechenden Betriebe haben, bleibt abzuwarten. Grundsätzlich kann aber davon ausgegangen werden.

IV.

Eine gesonderte Regelung zur Unterbindung von Diskriminierung in gastronomischen Einrichtungen ist aus unserer Sicht nicht notwendig. Bereits jetzt sind gastronomische Einrichtungen vom Gültigkeitsbereich des AGG, §2 I 8 erfasst.

Die vorgesehene Änderung des ThürGastG greift nur einen Bruchteil der im AGG geregelten Diskriminierungsursachen auf – was die Frage aufwirft, warum nur diese spezifischen Tatbestände einer gesonderten Regelung bedürfen sollten? Insofern halten wir die vorliegenden Gesetzesgrundlagen bei Einhaltung für ausreichend und sehen keine Notwendigkeit einer weiteren Regelung exemplarisch für eine Branche.

Ein konkretes Beispiel aus München zeigt, dass das AGG als Grundlage gegen rassistisches Verhalten vorzugehen, durchaus ausreichend und erfolgversprechend ist, wenn der Tatbestand einer Diskriminierung auch tatsächlich vorliegt.

Konkrete und nachweisbare Fälle von Diskriminierung im Thüringer Gastgewerbe sind uns nicht bekannt. Die HOGA Branche ist gemeinhin sehr international und weltoffen. Bereits aus Gründen des wirtschaftlichen Interesses und Imageschutzes ist davon auszugehen, dass in den gastronomischen Unternehmen eine solche Diskriminierung nicht stattfindet. Bekannt ist, dass Veranstaltungsräumlichkeiten aus Gründen der Vermeidung von Imageschäden, politischen Auseinandersetzungen und Ausschreitungen häufig nicht an bestimmte politische Gruppierungen vergeben werden. Dies wird dann auch entsprechend in den AGB's der Einrichtungen deutlich gemacht.

Es darf aus unserer Sicht auch nicht so sein, dass das Hausrecht des Unternehmers auf diese Weise völlig ausgehebelt wird. Die Zusagehoheit für die Nutzung und das Betreten seiner geschäftlichen Räumlichkeiten muss beim Inhaber bzw. Betreiber der gastronomischen Einrichtung verbleiben. Diese Entscheidungsfreiheit darf keiner Begründungs- oder Nachweispflicht unterliegen.

Wir sehen zudem die Gefahr, dass die geschäftlichen Abläufe und Entscheidungen der Unternehmer gestört werden, wenn die Änderung des § 10 ThürGastG missbräuchlich benutzt werden.

Es entsteht ggf. ein Interessenkonflikt zwischen dem Hausrecht des Unternehmers und dem Betretungs- und Nutzungsinteresse potenzieller Gäste. Der Unternehmer hat die Freiheit zu entscheiden, welche Gäste er mit seinem Geschäftskonzept anspricht und wem er seine Dienstleistung unter welchen Bedingungen anbietet. Es ist davon auszugehen, dass der Unternehmer dabei wirtschaftliche Interessen vertritt, seinen guten Ruf erhalten, seinen Umsatz maximieren und Schaden von seinem Unternehmen und seinen Gästen möglichst fernhalten will.

Der Ausschluss von Personen kann auf verschiedenen Faktoren beruhen: auf dem Geschäftskonzept oder auch auf situationsbedingten Faktoren – fehlende Platzkapazitäten, der potenzielle Gast weist einen hohen Alkoholpegel auf, verhält sich aggressiv gegenüber anderen Gästen und Personen, steht unter Drogeneinfluss o.Ä. Diese Begründungen weisen keine Diskriminierungsmerkmale auf und es muss dem Unternehmer möglich sein, im Rahmen seiner unternehmerischen Freiheit entsprechend zu agieren, ohne rechtliche Konsequenzen und hohe finanzielle Sanktionen befürchten zu müssen.

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch die Frage der Beweislast. Bei einer großen Gruppe von Personen wird nicht jeder Einzelne erfasst und eine Begründung für einen Ausschluss aus einer Veranstaltung oder Räumlichkeit aufgezeichnet. Im Rahmen einer Anzeige kann dies nur bedingt nachvollzogen werden. Auch sind Ursachen wie Platzkapazitäten zu einem Zeitpunkt, aggressives Verhalten oder auch ein erhöhter Alkoholpegel, der zum Ausschluss führte, zu einem späteren Zeitpunkt nur schwer nachweisbar.

Um jegliche Diskriminierung oder auch nur die Annahme zu vermeiden, entstehen für die Unternehmer erhebliche Aufwände, die zum Zwecke nicht im Verhältnis stehen. Zudem sind das Hausrecht und privatrechtliche geschäftliche Interessen des Unternehmers ebenfalls schützenswert.

Auch sehen wir die Arbeit von Sicherheitsdiensten durch die neue Regelung im § 10 Abs 1 ThürGastG beeinflusst. Sicherheitsdienste arbeiten im Auftrag des Unternehmens zur Durchsetzung des Hausrechtes des Unternehmers, zum Schutz einer Veranstaltung oder Räumlichkeit und der teilnehmenden Personen vor negativen Einflüssen, gewalttätigen Ausschreitungen. Dabei erfüllen sie diese Aufgaben unter Einhaltung rechtlicher Vorschriften wie dem Jugendschutzgesetz, dem AGG, dem ThürGastG usw.

Um ein gesetzeskonformes Arbeiten von vorneherein zu gewährleisten, muss jeder Mitarbeiter im Sicherheits- und Bewachungsgewerbe eine Prüfung nach §34a GewO absolvieren. Hier sind die Industrie- und Handelskammern als hoheitlicher Träger der Prüfung um eine gleichbleibend hohe Qualität bemüht.

Die Abwägung des Sicherheitsunternehmens und der ausführenden Personen zwischen dem Schutz des Hausrechtes und der Einhaltung gesetzlicher Regelungen kann die handelnden Personen unter Umständen in eine rechtliche Grauzone bringen und sich einem persönlichen Haftungsrisiko aussetzen.

Häufig sieht sich der einzelne dabei Situationen ausgesetzt, in denen schnelle und konkrete Entscheidungen auf Basis der vorliegenden Sachlage erforderlich sind. Dabei sollte zur Entscheidungsfindung auf Anweisungen des Unternehmers, Rechtslage, eigene Erfahrungswerte und Abwägungen bzw. Ermessen im Rahmen des gesunden Menschenverstandes zurückgegriffen werden.

Unter dem Risiko, dass eine Entscheidung aus anderen Faktoren ggf. im Nachgang als Diskriminierungsbedingt ausgelegt werden könnte und ggf. negative Konsequenzen für den einzelnen Agierenden oder das ganze Unternehmen nach sich zieht, wird das Entscheidungsverhalten negativ beeinflusst. Auch hier liegt das Problem in der Nachweisführung, die absehbar zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgt und die jeweilige Situation nur bedingt wiedergibt.

Zudem ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung und Prüfung von Anzeigen nach dem geplanten Antidiskriminierungsverbot in Gaststätten in den kommunalen Verwaltungen für Mehraufwand sorgen wird. Wie hoch der Aufwand jedoch ist, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.